

## Hinweise für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Gemäß § 45 Abs. 1 BBiG können Auszubildende nach Anhören der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

Die vorzeitige Zulassung stellt eine Ausnahme dar, von der nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden kann. Dem Antrag auf vorzeitige Zulassung wird nur entsprochen, wenn

trotz der abgekürzten Ausbildungszeit bis zur vorzeitigen Prüfung alle für die Erreichung des Ausbildungszieles notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können und

die Beherrschung bzw. der Besitz dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch den/die Auszubildende/n auch erwartet werden kann.

Dies ist bei einer vorzeitigen Zulassung nur dann zu erwarten, wenn die Leistungen des Auszubildenden im Betrieb und in der Berufsschule jeweils im Durchschnitt mit mindestens "gut" (2,49 oder besser) bewertet werden.

Der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung muss vollständig und rechtzeitig mit den Stellungnahmen des/der Ausbildenden und der Berufsschule bei der Kammer zur Überprüfung eingereicht werden. Hierbei sind die folgenden Antragstermine zu beachten:

Sommerprüfungen Ende Januar  
Winterprüfungen Ende August

Für folgende Ausbildungsberufe gelten gesonderte Antragstermine:

- Elektroberufe
- Mechatroniker/-in
- Mediengestalter/-in Digital + Print
- Metallberufe
- Mikrotechnologe/-in
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Technischer Produktdesigner/-in
- IT-Berufe
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen

Sommerprüfungen Ende November  
Winterprüfungen Ende Juni

**Beachten Sie bitte unbedingt den Antragstermin! Sie können uns Ihre Unterlagen vorab per Fax senden (Dortmund 0231/54 17 – 329, Hamm 02381/9 21 41 – 23).**